SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "WOHN- UND FERIENPARK NEPPERMIN" DER GEMEINDE BENZ

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE UND SÜDLICH DER KREISSTRASSE OVP 35

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekantmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom .... die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Benz, ...

Der Bürgermeister Siegel

ÜBERSICHTSPLAN

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1: 500

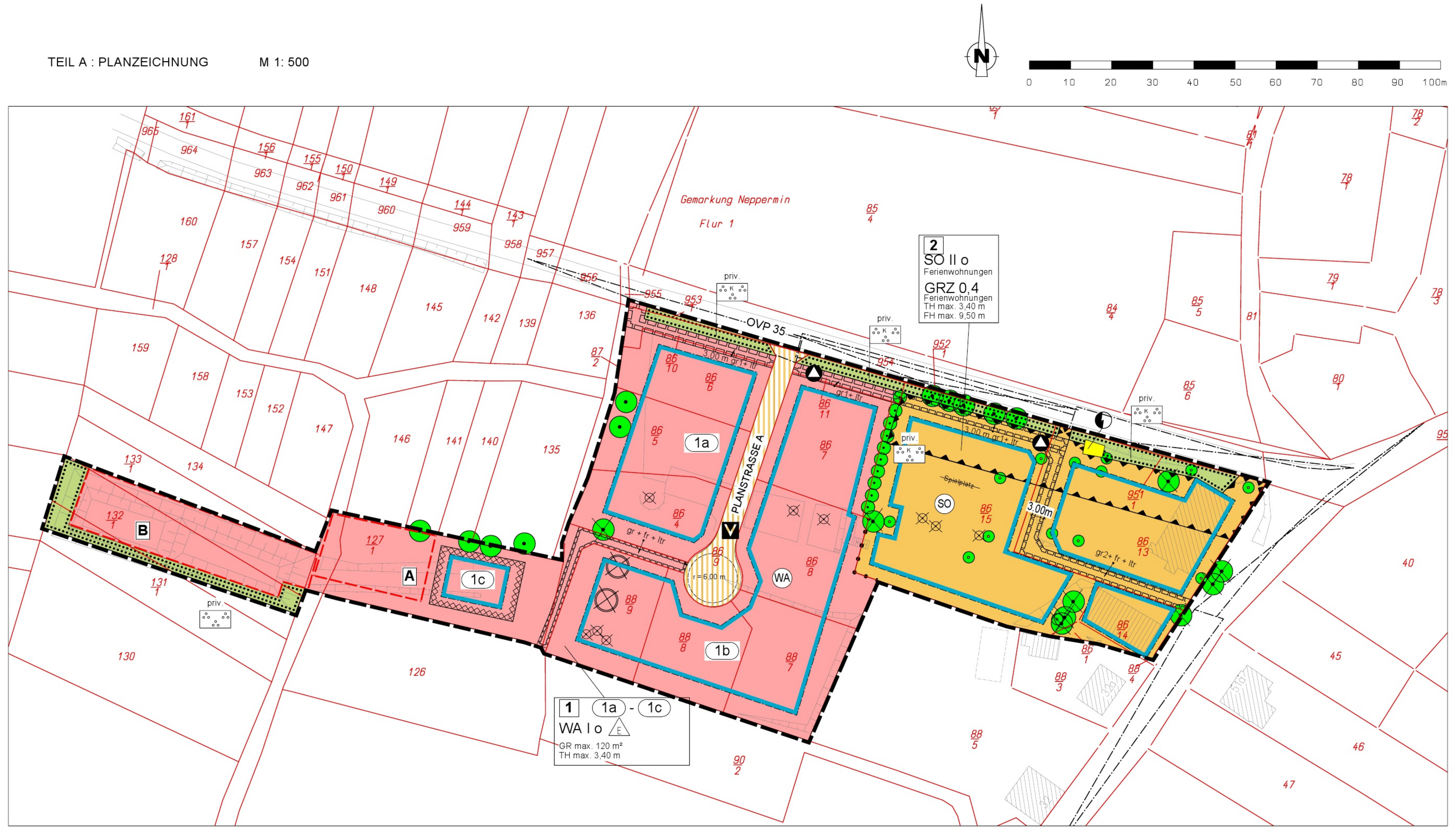

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO)
   - WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
   - SO — Sondergebiet. Sondergebiete, die der Erholung dienen, Ferienwohnungen (§ 10 Bau NVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
   - 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
   - GR max. 120 m² — maximale Grundfläche je Hauptgebäude
   - I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass
   - TH max. 3,40 m — maximale Traufhöhe über Oberkante mittlerer zugehöriger Verkehrsfläche
   - FH max. 9,00 m — maximale Firsthöhe über Oberkante mittlerer zugehöriger Verkehrsfläche
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
   - o — offene Bauweise
   - E — nur Einzelhäuser zulässig
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - V — Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 BauGB)
   - Flächen für Versorgungsanlagen
   - Trafostation/ Elektrizität
   - Abfall
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - Grünflächen, privat
   - Knick
   - Parkanlage
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
   - Erhaltung von Bäumen
   - zur Erhaltung festgesetzte abgängige Bäume
   - Anpflanzung von Bäumen
8. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 und Geltungsbereich der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)
   - Mit Geh- Fahr- Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger und Versorgungsunternehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
     Begünstigte:
     - gr1 — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
     - gr2 + fr — Geh- Fahrrecht zugunsten der Anlieger
     - ltr — Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen
   - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (Hochwasser) erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
9. Hinweise
   - vorhandene bauliche Anlagen
   - vorhandene Klärgruben, künftig fortfallend
   - vorhandene Bäume, künftig fortfallend
   - Böschung
   - Grundstücksgrenzen
   - z. B. 86/7 — Flurstücksnummer
   - Sichtdreiecke
   - 1 — Teilgebietsbezeichnung
   - 1a — Baufeldbezeichnung
   - A — Bezeichnung der Nebenanlagen

STRASSENPROFIL PLANSTRASSE A M 1: 100

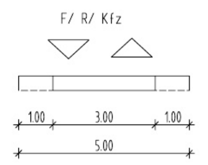

TEXT (TEIL B) (textliche Festsetzungen)

Hinweis:

Die Änderungen gegenüber der geltenden Satzung werden durch das Einrahmen der textlichen Festsetzungen im Teil B kenntlich gemacht.

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das Teilgebiet 1 (WA - Allgemeines Wohngebiet) dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude.

(2) Die nach § 4 (2) Nr. 2 und 3 zulässigen Nutzungen – die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke – sind nicht gestattet.

(3) Die nach § 4 (3) Nr. 1 bis 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen – sind nicht zulässig.

(4) In der überbaubaren Fläche 1 c ist ebenfalls eine Wohnbaunutzung analog zu den Baufeldern 1 a und 1 b zulässig.

(5) Im Teilgebiet 2 (SO Ferienwohnungen) ist die Nutzung einer Bäckerei mit Café und Multifunktionsraum oder ähnlichem Gewerbe gestattet. Diese Nutzung ist zur Deckung des täglichen Bedarfs zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten nördlichen Baugrenze für das Gebäude der Bäckerei mit Café und Multifunktionsraum durch die Anordnung einer Freiterrasse wird in einer Länge von 18,00 m und einer Tiefe von 5,00 m gestattet.

(6) Im Teilgebiet 2 (SO Ferienwohnungen) sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

(7) In der Fläche für Nebenanlagen B werden Anlagen für die Abwasserbeseitigung zugelassen.

(8) Die maximale Traufhöhe für das Bestandsgebäude der Bäckerei mit Café ist bis 4,85 m zulässig.

2. Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Teilgebiet 1 (WA) ist je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist je Wohngebäude eine weitere Wohnung zulässig, sofern sie der Hauptwohnung untergeordnet ist und 65 m² Grundfläche nicht überschreitet.

3. Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Teilgebiet 1 (WA) sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro Wohneinheit ist eine Garage zulässig.

4. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante.

5. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i. V. m. § 1 Landesnaturschutzgesetz M-V)

(1) Im Bereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Knicke sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an den Knickwällen und den Pflanzen und Gehölzen führen können.

(2) Die Beeinträchtigung bzw. eine Zerstörung der zu erhaltenden Bäume durch die anstehende Bautätigkeit ist unzulässig.

(3) Der Gehölzbestand innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, soweit Gebäude nicht auf gleichen Standorten errichtet werden. Fortfallender Gehölzbestand ist durch heimische, standortgerechte Laubbäume oder Obstgehölze zu ersetzen.

5.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleichsmaßnahmen für die abgängigen Bäume ist eine Bepflanzung mit Laubbäumen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen.
Es ist die Pflanzung folgender Bäume vorgesehen:

Kugelahorn	(Acer platanoides ‚Globosum')
Rotdorn	(Crataegus laevigata ‚Paul's Scarlet')
Akazie	(Robinia pseudoacacia)
Blutbuche	(Fagus sylvatica ‚Purpurea')

Die Baumpflanzung ist wie folgt vorzunehmen:
Anpflanzung dreimal verpflanzter Hochstämme, Stammumfang 14 bis 16 cm

Die Qualität der zu pflanzenden Bäume muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom BDB, entsprechen.

6. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB) Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Hochwasser ist die Oberkante Erdgeschoss Fußboden der Gebäude mindestens 2,00 m über HN auszuführen.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) In einem Bereich von 19 m im Teilgebiet 2 , gemessen von der Fahrbahnmitte der OVP 35, werden zum Schutz der Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume), die zur OVP 35 orientiert sind, vor dem Verkehrslärm auf der OVP 35 passive Schallschutzmaßnahmen mit einer erforderlichen Luftschalldämmung von 35 dB (A) für die betroffenen Außenbauteile vorgeschrieben.

(2) Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren oder bei Freistellung in einem sonstigen bauordnungsrechtlichen Verfahren auf der Grundlage der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" zu führen. Werden Fenster von Schlafräumen an Fronten mit passivem Lärmschutz angeordnet, dann sind diese Räume mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Dächer (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

(1) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50° und einer Dacheindeckung aus Ziegeln, Betondachsteinen oder Reet zulässig.

(2) Im Teilgebiet 1 (WA) wird für die Wohngebäude an 3 Seiten je eine Dachgaube und an der 4. Seite ein Zwerchgiebel zugelassen. Im Teilgebiet 2 (SO Ferienwohnungen) wird für die Gebäude mit Ferienwohnungen je Giebelseite eine Dachgaube zugelassen, je Traufseite sind auf 40 % der Trauflänge Dachgauben und/oder Zwerchgiebel zugelassen.

2. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Einfriedungen sind mit Ausnahme im Bereich der Sichtdreiecke bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

3. Befestigte Flächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Flächen mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten, Zufahrten/Zuwegungen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Der Versiegelungsgrad dieser befestigten Flächen darf maximal 50 % betragen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

Im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns können auf der Grundlage des § 84 LBauO M-V Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Belange des Kataster- und Vermessungsamtes

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung von Aufnahmepunkten des Kataster- und Vermessungsamtes besteht. Diese aus einem Zentrumspunkt und in der Regel mehreren Sicherungspunkten bestehenden Punktgruppen sind gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht, und er muss dieses ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2878);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin" der Gemeinde Benz

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Benz vom 05.11.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes im „Usedomer Amtsblatt" vom .... erfolgt.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

2. Die Gemeindevertretung Benz hat in ihrer Sitzung am .... den Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

4. Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am .... in dem „Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung Benz hat in ihrer Sitzung am .... den geänderten Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung gebilligt und die erneute Auslegung bestimmt.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom .... erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

7. Der geänderte Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am .... in dem „Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

8. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Anklam, ... Kataster- und Vermessungsamt Siegel

9. Die Gemeindevertretung Benz hat in ihrer Sitzung am .... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

10. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .... von der Gemeindevertretung Benz als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom .... gebilligt.

    Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

11. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

12. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist mit der Begründung in dem „Usedomer Amtsblatt" am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
    Die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am .... in dem „Usedomer Amtsblatt" bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.
    Die Satzung tritt mit Ablauf des .... in Kraft.

    Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

Gemeinde Benz

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "WOHN- UND FERIENPARK NEPPERMIN" DER GEMEINDE BENZ
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE UND SÜDLICH DER KREISSTRASSE OVP 35

Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes

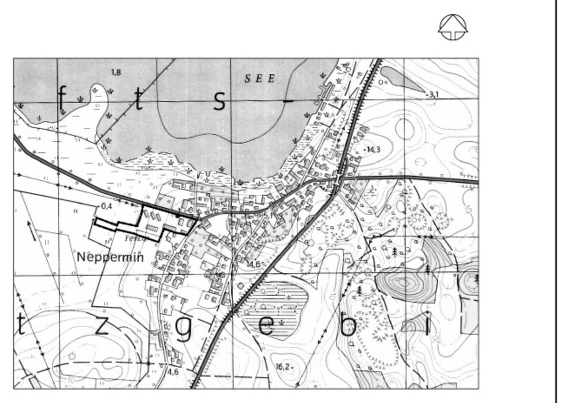

Plangrundlagen:	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohn- und Ferienpark Neppermin" der Gemeinde Benz
Vermessung: (Nov. 2007)	Dipl.Ing.(FH) Friedhelm Bock, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 17309 Jatznick, Strasse der Einheit 7
Katastergrenzen:	ALK vom Kataster- und Vermessungsamt LK OVP (Sept. 2008)

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung · Verkehrs- und Tiefbau · Vermessung

	Datum	Zeichen
bearbeitet	Sept. 2008	
gezeichnet	Sept. 2008	
geprüft		
Maßstab	1:500	
Projekt-Nr.	146-07	
Blatt-Nr.	1	

H/B = 650 / 1800 (1.17m²) Allplan 2008